

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-11-23

Dezernat/ Amt: I / Fachdienst
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Prüß, Margrit
Telefon: 545-1220

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00901/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss

Betreff

Besetzung von 6 vakanten Stellen in der Stadtverwaltung

Beschlussvorschlag

Die nachfolgend genannten Stellen werden durch den Hauptausschuss zur Besetzung vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung 2017/2018 für die erweiterte Aufgabenwahrnehmung – Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – freigegeben.

Fachdienst

<u>Stellennummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Bewertung</u>
Jugend, Schule und Sport (49)		
01649	Sachbearbeiter(in) UVG	E 9 TVöD
08106, 08106, 08107, 08108, 08109	Sachbearbeiter(in) UVG	E 9 TVöD

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 5 (4) Nr. 10/11 Hauptsatzung hat die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen grundsätzlich aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die externe Nachbesetzung von freien und frei werdenden Stellen sowie die Besetzung von Stellen ab der EG 10 TVöD bzw. der BG A11 BBesO kann nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses erfolgen.

Bei der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 ist auch die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes verabredet worden. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, ab dem 1. Januar 2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauergränze von derzeit maximal 72 Monaten vollständig aufzuheben.

Am 16.11.2016 beschloss trotz aller Kritik der kommunalen Spitzenverbände das Bundeskabinett die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Am Inkrafttreten zum 01.01.2017 soll festgehalten werden. Über die Finanzierung wird mit den Ländern gesondert eine Einigung herbeigeführt. In den laufenden Gesprächen hat der Bund den Ländern angeboten, auf seine Einnahmen nach § 8 Absatz 2 Unterhaltsvorschussgesetz (Rückgriff) zu ihren Gunsten zu verzichten. Die personellen Auswirkungen der geplanten Änderungen für die Aufgabenwahrnehmung konnten bislang nur geschätzt werden.

Derzeit geht die Verwaltung von einer Steigerungsquote von deutlich über 100 % aus. Aktuell werden im Moment rd. 1.100 laufende Fälle sowie rd. 2.500 Altfälle von 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet. Durch die Ausweitung der Anspruchsvoraussetzungen werden die laufenden Fälle mindestens auf rd. 2.500 Fälle ansteigen. Andere Kommunen halten sogar eine Verdreifachung der Fallzahlen für denkbar. Zum Haushaltsjahr 2017 werden daher zusätzlich 5 Stellen Sachbearbeiter(in) UVG neu ausgewiesen und derzeit mit der 1. Veränderungsliste der Verwaltung in die politischen Gremien zur Beratung eingebracht. Eine weitere notwendig werdende Stelle ist bereits vorhanden und seit dem 01.11.2016 vakant.

Trotz Vorriffs auf den Stellenplan 2017 ist das Besetzungsverfahren unverzüglich einzuleiten, um die personelle Ausstattung der Fachgruppe 49.2 Unterhalt, UVG, Beurkundungen ab Beginn 2017 sicher zu stellen.

Die Personalmaßnahme ist zur Erfüllung der übertragenen Pflichtaufgabe erforderlich. Gemäß § 3 Abs. 1 StPIV kann die Besetzung zeitlich begrenzt bis zu 6 Monaten auch ohne Genehmigung des Haushaltes 2017/2018 durch die Kommunalaufsicht erfolgen. Es ist allerdings zu erwarten, dass diese Stellen durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Haushaltssatzung 2017/2018 frei gegeben werden.

2. Notwendigkeit

Die Wiederbesetzung bzw. die Besetzung der aufgeführten Stellen ist zwingend erforderlich.

3. Alternativen

Keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

verspätete Leistungsbewilligung

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Keine unmittelbare Auswirkung

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja im übertragenen Wirkungskreis

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: Gesetzesänderung des UVG

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: ---

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen: ---

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik): ---

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): ---

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): ---

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: 34100 Personalkosten in Höhe von ca. 300.000,00 € pa

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja (Erhöhung Aufwand Personalkosten)

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister